

Unsichtbare Strukturen

Eine Spurensuche nach Vorläuferformen
des Generalsuperintendentenamtes in der Reformationszeit

Von Daniel Gehrt

Die Beraterfunktion, die Martin Luther, Philipp Melanchthon, Johannes Bugenhagen und Paul Eber bei auswärtigen Fragen zu Theologie, Kirchenrecht und -politik, Liturgie und Seelsorge sowie bei Bitten um Personalempfehlungen für geistliche, schulische und akademische Stellen wahrnahmen, war entscheidend, um die Wittenberger Reformation in größeren Teilen von Mitteleuropa und Skandinavien zu verbreiten und zu etablieren. Dennoch stand ihre Kompetenz nicht in direkter Verbindung mit einem spezifischen Amt, sondern ergab sich aus deren Bedeutung als zentrale Führungskräfte der Bewegung.¹ Analog dazu finden sich einzelne evangelische

1 Vgl. D. GEHRT / PH. KNÜPFER, Der vergessene Nachfolger von Johannes Bugenhagen und Philipp Melanchthon in Wittenberg. Bericht und Ausblick über die Forschung zu Paul Eber (in: Paul Eber [1511–1569]. Humanist und Theologe der zweiten Generation der Wittenberger Reformation [LStRLO 16], hg. v. D. GEHRT / V. LEPPIN, 2014, 19–42), bes. 21. 30f. 35–38; D. GEHRT, Ein Intermezzo der Eintracht? Die Beziehung der Universitäten Wittenberg und Jena Mitte der 1560er Jahre (in: aaO., 83–133), bes. 99f; H.-P. HASSE, Luther und seine Wittenberger Freunde. Zum Erscheinungsbild einer Gruppe in der Kunst und Publizistik des 16. Jahrhunderts (in: Wissenschaftliches Kolloquium »Der Mensch Luther und sein Umfeld« vom 2.–5. Mai 1996 auf der Wartburg [Wartburg-Jahrbuch, Sonderband], hg. v. der Wartburg-Stiftung Eisenach, 1996, 84–119); A. KOHNLE, Wittenberger Autorität. Die Gemeinschaftsgutachten der Wittenberger Theologen als Typus (in: Die Theologische Fakultät Wittenberg 1502 bis 1602. Beiträge zur 500. Wiederkehr des Gründungsjahres der Leucorea [LStRLO 5], hg. v. I. DINGEL / G. WARTENBERG, 2002, 189–200); K. TRÜDINGER, Luthers Briefe und Gutachten an weltliche Obrigkeiten zur Durchführung der Reformation (RST 111), 1975; E. WOLGAST, Luther, Jonas und die Wittenberger Kollektivautorität (in: Justus Jonas [1493–1555] und seine Bedeutung für die Wittenberger Reformation [LStRLO 11], hg. v. I. DINGEL, 2009, 87–100).

Geistliche, die die Fürsten so eng in die kirchlichen Aufsichts- und Verwaltungsaufgaben ihrer Herrschaftsgebiete und Einflussphären einbezogen, dass diese weit über die zu ihren Ämtern gehörigen Zuständigkeitsbereiche hinaus wirkten, und dies ebenfalls ohne einen entsprechenden Titel für diese Tätigkeit zu führen.

Dieses Phänomen konnte in jüngerer Zeit für das kirchenpolitische Wirken Nikolaus von Amsdorfs im ernestinischen Territorium nach dem Schmalkaldischen Krieg festgestellt werden.² Sein Landesherr Kurfürst Johann Friedrich I. hatte infolge der Niederlage bei Mühlberg 1547 die sächsische Kurwürde, den Wittenberger Kurkreis und seinen Anteil an der Markgrafschaft Meißen sowie die böhmischen Lehen zugunsten des albertinischen Herzogs und Verbündeten des Kaisers, nämlich an Moritz von Sachsen verloren. Die ernestinische Herrschaft erstreckte sich infolgedessen nur noch über Gebiete im thüringischen, fränkischen und teilweise auch im vogtländischen Raum und wurde somit auf ein Drittel ihrer vorherigen Größe reduziert. Johann Friedrich I. machte Amsdorf, der infolge militärischer Auseinandersetzungen im Jahr zuvor sein Bischofsamt in Naumburg eingebüßt hatte, zum Berater in allen zentralen theologischen und kirchenpolitischen Angelegenheiten und betraute ihn mit einer leitenden Position in der strukturell wieder aufzubauenden Landeskirche, die verschiedene bischofsähnliche bzw. konsistoriale Aufgaben beinhaltete. Als Ordinator, Visitor, Publizist und vor allem als ein Theologe, den die Herzöge bei aktuellen Fragen stets um Rat baten, hatte Amsdorf prägenden Einfluss auf die Lehre, Liturgie und Kirchenzucht im Territorium. Auf diese Weise nahm der ehemalige Naumburger Bischof auch im ernestinischen Thüringen umfassende geistliche Kompetenzen wahr.

Seine Position lässt sich nur durch die Summe seiner einzelnen nachweisbaren Zuständigkeits- und Wirkungsbereiche beschreiben, denn es liegt weder ein Dienstvertrag mit expliziter Benennung von Amsdorfs Kompetenzen vor, noch wird ein Oberaufsichtsamt in den Kirchenordnungen erwähnt. Ein außerordentlich aufschlussreicher Beleg für Amsdorfs

2 D. GEHRT, Der »Erzbischof« von Thüringen? Nikolaus von Amsdorf und die Genese der ernestinischen Landeskirche nach dem Schmalkaldischen Krieg (in: Nikolaus von Amsdorf [1483–1565] zwischen Reformation und Politik [LStRLO 9], hg. v. I. DINGEL, 2008, 217–236).

Schlüsselposition in der Landeskirche ist das Epitheton in der Anschrift eines auf den 13. Mai 1548 datierten Briefes vom Saalfelder Pfarrer und Superintendenten Caspar Aquila.³ Es bezeichnet Amsdorf als »Integerrimus totius Thuringensis provinciae Archiepiscopus«. Die Verwendung des Titels »archiepiscopus« weist darauf hin, dass Amsdorf an der Spitze der landeskirchlichen Hierarchie stand. Dem entspricht der zeitgenössische Brauch der Benennung der Superintendenten als »episcopi« – Inhaber eines 1527 eingerichteten Amts, um die ursprünglich bischöflichen Aufsichts- und Verwaltungsfunktionen in den Amtsstädten und umliegenden Bezirken wahrzunehmen.⁴ Aussagekräftig ist ebenfalls der ausgewählte regionenbezogene Begriff »Thuringensis provincia«. »Provincia« bezeichnete ein Verwaltungsgebiet und entsprach in diesem Kontext einem historisch-politischen Raum. Solche Räume galten als die größeren Gebiete, die bei den Landesteilungen und den verschiedenen Aufteilungen von administrativen Aufgaben innerhalb des Hauses Wettin berücksichtigt wurden. So verwaltete Herzog Johann, der spätere sächsische Kurfürst, durch den Mutschierungsvertrag mit seinem Bruder Kurfürst Friedrich III. von Sachsen zwischen 1513 und 1525 die thüringischen, vogtländischen und fränkischen Besitzungen der Ernestiner.⁵ Im Mutschierungsvertrag von 1542 erhielt der Stiefbruder von Kurfürst Johann Friedrich I., Herzog Johann Ernst, das fränkische Gebiet der Ernestiner, auch Coburger Pflege genannt, und verwaltete sie bis zu seinem Tod 1553. Parallel dazu wurden die unterschiedlich zusammengestellten Kommissionen der ersten Generalvisitationen beispielsweise dem meißnischen, vogtländischen, fränkischen oder thüringischen Kreis zugeordnet.⁶ »Thüringen« umfasste in diesem Kontext die Ge-

3 Abdruck in: Amsdorfiana aus dem Codex chartaceus Nr. 43 der Dorpater Universitätsbibliothek, hg. v. C. EICHORN (ZKG 22, 1901, 605–646), 617, Nr. 18.

4 Zu Luthers Verwendung des Begriffes in Anreden vgl. M. WRIEDT, Luthers Gebrauch der Bischofstulatur in seinen Briefen (in: Martin Luther und das Bischofsamt, hg. v. M. BRECHT, 1990, 73–100).

5 Vgl. I. LUDOLPHY, Friedrich der Weise. Kurfürst von Sachsen 1463–1525, 2006, 250–252.

6 Vgl. zum Beispiel C.A.H. BURKHARDT, Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524 bis 1545. Die Visitationen in den heutigen Gebietstheilen der Königreiche Preussen und Sachsen, des Grossherzogthums Weimar, der Herzogthümer Gotha, Meiningen, Altenburg, des Herzogthums Braunschweig und der Fürstenthümer

biete unter der Herrschaft und dem Schutz der Ernestiner in der historischen Landschaft, die der Raum zwischen der Werra im Westen, dem Thüringer Wald im Süden, der Saale im Osten und dem Harz im Norden bildete (Abb. 1).⁷

Die Qualifizierung »tota« in Bezug auf »Thuringensis provincia« sollte eventuell den Anspruch auf die Autorität in diesem Raum über die Herrschaftsgebiete der Ernestiner hinaus erheben, denn bereits in den frühen Visitationen hatten sich die Kurfürsten von Sachsen darum bemüht, die Grafschaften Schwarzburg, Mansfeld, Stolberg und Hohnstein, die Herrschaft Schönburg, das Reichsstift Quedlinburg und die Reichsstadt Nordhausen in ihre entstehende Landeskirche zu integrieren.⁸ Nach ihrer Niederlage im Schmalkaldischen Krieg bildeten die thüringischen Gebiete den Hauptteil der ernestinischen Herrschaft, so dass im zeitgenössischen Sprachgebrauch »Thüringen« häufig mit ihrem gesamten Territorium gleichgesetzt wurde.⁹

Die Ernestiner betrauten Amsdorf mit zahlreichen Kompetenzen, teilweise zum Zweck der Krisenbewältigung, denn insbesondere durch den Verlust ihrer Universität Wittenberg infolge des Schmalkaldischen Krieges und durch die Distanzierung von ihrem ehemaligen theologischen und kirchenpolitischen Beraterkreis um Philipp Melanchthon seit dem Streit um das Augsburger Interim 1548 war ein wesentlicher Teil der landeskirchlichen Strukturen im ernestinischen Territorium aufgelöst. Amsdorfs beson-

Schwarzburg Rudolstadt, Sondershausen, Reuss j. und Reuss ä.L. (Geschichte der deutschen Kirchen- und Schulvisitationen im Zeitalter der Reformation 1), 1879.

7 Bereits seit dem Frühmittelalter entsprachen diese natürlichen Grenzen den Raumvorstellungen von Thüringen. Vgl. M. WERNER, Die Anfänge eines Landesbewußtseins in Thüringen (in: Aspekte thüringisch-hessischer Geschichte, hg. v. M. GÖCKEL 1992, 81–137), 84. Vgl. auch die historischen Karten von Thüringen in: Die ältesten gedruckten Karten der sächsisch-thüringischen Länder (1550–1593) (ASSKG 12), hg. u. erl. v. V. HANTZSCH, 1905.

8 Vgl. EKO 2,2; 122–128 (Schwarzburg), 163–167 (Schönburg), 180–187 (Mansfeld), 248f (Stolberg), 250–252 (Hohnstein), 260–262 (Quedlinburg) und 394–396 (Nordhausen); R. THOMAS, Aufbau und Umgestaltung des Superintendentialsystems in der sächsischen Landeskirche bis 1815 (HerChr, 1975/76, 99–144), 119f.

9 Vgl. D. GEHRT, Die Anfänge einer konfessionell bestimmten Identität in Thüringen und den ernestinischen Landen (in: Kirche und Regionalbewusstsein in der Frühen Neuzeit. Konfessionell bestimmte Identifikationsprozesse in den Territorien [LStRLO 10], hg. v. I. DINGEL / G. WARTENBERG, 2009, 53–68), 53–55.

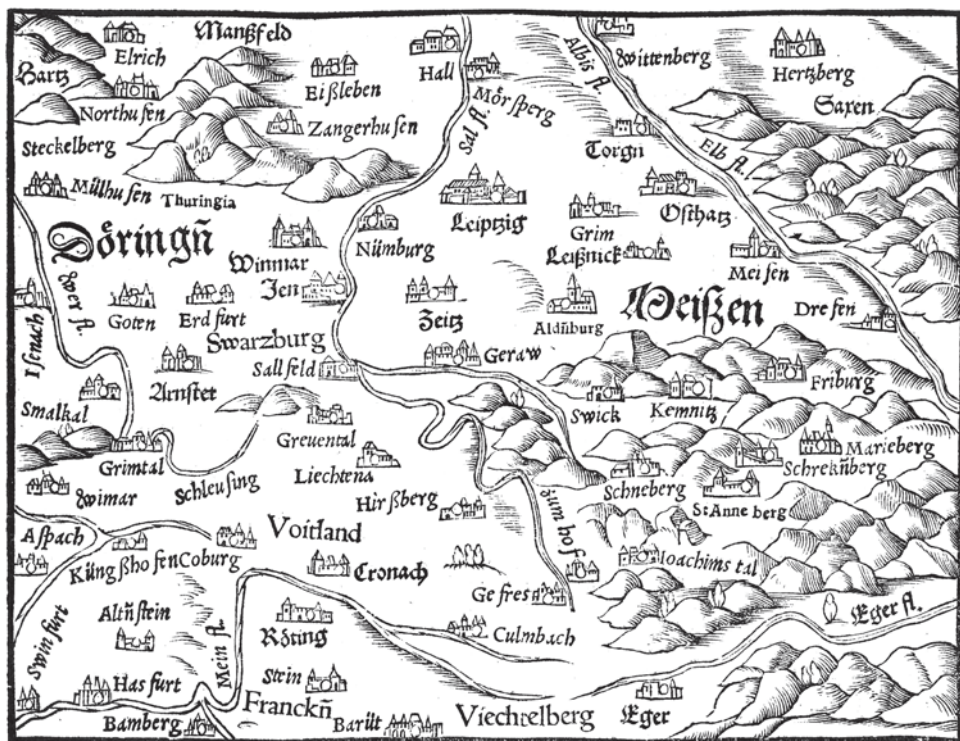


Abb. 1. Karte von Thüringen und Meißen in: Sebastian Münster, *Cosmographiae universalis* [...], Basel 1550, 713 (VD16 M 6714). Forschungsbibliothek Gotha, Geogr 2° 286/1.

dere Oberaufsichtsfunktion stellt dennoch keine Neuerung dar. Bereits 1533 schlugen ernestinische Visitatoren vor, eine »obersuperattendenz« in Wittenberg und Kemberg für die Inspektionskreise rechts und links der Elbe einzurichten.¹⁰ Genau in diesem Jahr sprach Luther erstmals nachweislich in seiner Korrespondenz mit Georg Spalatin diesen Freund nicht nur als Superintendenten in Altenburg an, sondern mit Bezug auf dessen weit reichende Aufsichtsfunktion östlich der Saale als »episcopus et minister

¹⁰ Vgl. THOMAS, Aufbau (s. Anm. 8), 113.

Ecclesiarum Christi in Misna«. ¹¹ Zwischen 1534 und 1541 werden in den Briefen zur Bezeichnung seiner hohen Rangstellung in der Landeskirche relativ häufig Formulierungen wie »Archiepiscopo per Misnam et Voytlandiam« ¹² oder »ecclesiarum Misnæ archiepiscopus« ¹³ verwendet. Bis zu Spalatin's Lebensende 1545 verwendete Luther in Briefanschriften die Begriffe »episcopus«, »superattendens« oder »inspector« in Verbindung mit der Gebietsbezeichnung »Meißen«. ¹⁴ Eventuell sollte auch in Thüringen eine Obersuperintendentur eingerichtet werden. Der Großteil der entsprechenden Visitationsakten von 1533 ist jedoch nicht überliefert. ¹⁵ Dennoch lässt sich der Aufbau einer kirchlichen Oberaufsichtsinstanz auch in dieser Region erkennen. So traf sich die entsprechende Kommission in unregelmäßigen Abständen auch in den Jahren nach der Visitation von 1533. ¹⁶ Myconius' Bitte von 1538, von diesen Pflichten entbunden zu werden, lehnte Kurfürst Johann Friedrich I. mit der Begründung ab, dass er noch kein Konsistorium für die Regelung von Konflikten in der Landeskirche eingerichtet habe. Weitere Hinweise für diese unsichtbaren Strukturen in der ernestini-

¹¹ Luther an Spalatin, [Wittenberg], 12. Mai 1533 (WAB 6; 463,1f, Nr. 2017). Eine vergleichbare Anrede befindet sich in: Luther an Spalatin, [Wittenberg], 25. März 1534 (WAB 7; 47,1f, Nr. 2099), hier: 47.

¹² Luther an Spalatin, [Wittenberg], 28. März 1534 (WAB 7; 50,1f, Nr. 2102), hier: 51.

¹³ Luther an Spalatin, [Wittenberg], 12. Januar 1541 (WAB 9; 305,1f, Nr. 3568), hier: 306. Außer Spalatin bezeichnete Luther lediglich Justus Jonas als »archiepiscopus« zu Zeiten, als dieser eine Visitationskommission leitete: Luther an Jonas, [Wittenberg], 19. April 1529 (WAB 5; 55,1f, Nr. 1410), hier: 55; Luther an Jonas, [Wittenberg], 6. Mai 1529 (WAB 5; 63,1, Nr. 1417), hier: 63; Luther an Jonas, [Wittenberg, Anfang September 1529] (WAB 5; 143,1f, Nr. 1472), hier: 144; Luther an Jonas, [Wittenberg], 12. April 1537 (WAB 8; 66f, Nr. 3146), hier: 67; Luther an Jonas, [Wittenberg], 31. Juli 1539 (WAB 8; 512,1f, Nr. 3368), hier: 513.

¹⁴ Beispielsweise: Luther an Spalatin, [Wittenberg], 12. Januar 1542 (WAB 9; 593,1f, Nr. 3703), hier: 593 (»inspector«); Luther an Spalatin, [Wittenberg], 13. Juli 1542 (WAB 10; 98,1f, Nr. 3769), hier: 99 (»superattendens«); Luther an Spalatin, [Wittenberg], 10. November 1542 (WAB 10; 177,1f, Nr. 3809), hier: 177 (»episcopus«).

¹⁵ Vgl. BURKHARDT, Kirchen- und Schulvisitationen (s. Anm. 6), 18f. 82 mit Anm. 1; DERS., Die ältesten Kirchen- und Schulvisitationen im östlichen Thüringen 1527 (ThStKr 76, 1894, 773–782).

¹⁶ Vgl. E. KOCH, Im Auftrag des Kurfürsten. Dienstreisen des Gothaer Superintendents Friedrich Myconius (in: »Hinaus ins Weite ...«. Reisen Thüringer Protestanten [BThKG.NF 4], hg. v. S. BÖHM / M. RIEGER, 2010, 11–33), 16f.

schen Landeskirche¹⁷ finden sich in Briefen an Friedrich Myconius, den ersten evangelischen Pfarrer und Superintendenten in Gotha, und an den Eisenacher und späteren Gothaer Pfarrer und Superintendenten Justus Menius. Luther sprach beispielsweise beide 1537 und 1539 als »visitatores Thuringiae« an und Melanchthon wandte sich 1537 und 1538 an sie als »inspectores ecclesiarum Turingicarum« bzw. »Duringiae«, also auch zu einer Zeit, in der sie keine Visitation vornahmen.¹⁸ Die Bezeichnungen implizierten demzufolge, dass sie eine andauernde Aufsichtsfunktion nicht nur in ihren eigenen Superintendenturen, sondern auch in anderen Teilen Thüringens wahrnahmen.¹⁹ So schrieb Luther an Menius: »Visitatores estis tu et Fridericus Myconius, mi luste, vobisque credita est dioecesis ecclesiarum in Thuringia. Quare a vobis pendet testimonium uniuscuiusque pastoris et ecclesiae«. ²⁰ Im gleichen Sinne bezeichnete Luther Menius 1539 in einem Brief als »Episcopo in Thuringia Ecclesiarum«. ²¹ Und in den frühen 1540er Jahren redete er Myconius – analog zu Spalatin in Meißen – als »episcopus

17 Die besondere Rolle von Myconius in Thüringen erkannte vor allem Paul Scherffig, der ihn als Generalvisitorator bezeichnete. Seine Erkenntnisse werden im Folgenden zum Teil referiert. Vgl. P. SCHERFFIG, Friedrich Mekum von Lichtenfels. Ein Lebensbild aus dem Reformationszeitalter nach den Quellen dargestellt, 1900, bes. 80–83.

18 Luther an Menius, [Wittenberg], 17. Juli 1537 (WAB 8; 100,1f, Nr. 3163), hier: 101; Luther an Myconius und Menius, [Wittenberg], 12. Februar 1539 (WAB 8; 374,1f, Nr. 3302), hier: 374; Melanchthon an Myconius, [Wittenberg], 6. Mai [1537] (MBWT 7; 443, Nr. 1899); Melanchthon an Myconius und Menius, [Wittenberg], 4. Februar 1538 (MBWT 8; 41, Nr. 1990).

19 Zum Amt des Visitors als Dauereinrichtung vgl. THOMAS, Aufbau (s. Anm. 8), 117; D. GEHRT, Alte Bilder gegen neue Bücher. Eine exemplarische Annäherung an den Quellenwert der Spezialvisitation der Superintendentur Weimar 1560 (in: Reformation vor Ort. Zum Quellenwert von Visitationsprotokollen [Schriften des Hessischen Staatsarchivs Marburg 29 = Schriften des Thüringischen Hauptstaatsarchivs 7 = Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt. Reihe A: Quellen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 21], hg. v. D. BLAHA / CH. SPEHR, 2016, 184–227), bes. 199–203, 214–216.

20 Luther an Menius, [Wittenberg], 17. Juli 1537 (WAB 8; 100f, Nr. 3163), 101. »Du und Friedrich Myconius, ihr seid Visitatoren, mein Justus, und euch ist die Kirchendiözese Thüringen anvertraut. Darum hängt von euch das Zeugnis eines jeden Pastors und Kirchenspiels ab«. Übersetzung nach: SCHERFFIG, Mekum (s. Anm. 17), 80.

21 Luther an Menius, [Wittenberg], 29. Mai 1539 (WAB 8; 441f, Nr. 3335), 441.

Gotensis ecclesiae et Thuringicarum ecclesiarum.«²² und »Superattenden[s] Thuringi[a]e« an.²³

Luther beschrieb durch diese Epitheta eine andauernde Aufsichtsfunktion, die sich über mehrere Superintendenturen und in der frühen Reformationszeit teilweise auch über angrenzende Grafschaften unter der Oberlehns- und Schutzherrschaft der Ernestiner erstreckte. Er verwendete sie interessanterweise, so die Überlieferung, erst seit 1537, dem Jahr, in dem Justus Jonas bei Beratungen der Wittenberger Theologen mit Kurfürst Johann Friedrich I. von Sachsen den Vorschlag machte, ein Konsistorium jeweils in Wittenberg, Zwickau, Coburg und Gotha einzurichten.²⁴ Auch werden im grundlegenden Gutachten der Wittenberger zu dieser Problematik Spalatin, Myconius und Menius von den anderen Superintendenten im Kurfürstentum hervorgehoben und ihren Kollegen an der Leucorea insofern gleichgesetzt, als sie zu den namentlich genannten Personen gerechnet werden, die Aufsicht über die Tätigkeit der Konsistorien üben sollten:

Es ist auch D. Doctori Martino, der Theologice und Juridice facultati zw Wittembergk, unnd den furnemsten, gelertesten, Eldesten predigern, unnd superattendenten, Als D. Spalatino, D. Fridricho Meium, Justo Menio, unnd kunfftig dergleichen, Von dem Landffurstenn unserm gn. Herrn, zubefelen, Das sie wollen Aufsehen haben, Do mit die comissarien ader Ir Notarij, Ire Empter, Landen und lewten, und den kirchenn und gemeinden zu nutz außrichten, [...].²⁵

Eine Zentralbehörde für die Aufsicht über Lehre und Liturgie und für eherechtliche Fragen wurde lediglich 1539 in Wittenberg und infolge der Mutterschierung 1542 in Coburg eingerichtet.²⁶ Für das thüringische Gebiet wur-

22 Luther an Myconius, [Wittenberg], 9. Januar 1541 (WAB 9; 301,1f, Nr. 3566), 302; Luther an Myconius, [Wittenberg], 23. Februar 1544 (WAB 10; 537,1f, Nr. 3972), 539; Luther an Myconius, [Wittenberg], 24. April 1545 (WAB 11; 75,1f, Nr. 4093).

23 Luther an Myconius, [Wittenberg], 5. April 1543 (WAB 10; 286,2, Nr. 3863), 287.

24 Vgl. BURKHARDT, Kirchen- und Schulvisitationen (s. Anm. 6), 201; THOMAS, Aufbau (s. Anm. 8), 117.

25 Zitiert nach: R. FRASSEK, Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in der Reformationszeit. Der Aufbau neuer Rechtsstrukturen im sächsischen Raum unter besonderer Berücksichtigung der Wirkungsgeschichte des Wittenberger Konsistoriums (JussEcc 78), 2005, 81.

26 Zuletzt grundlegend zum Wittenberger Konsistorium: aaO. Zum Coburger Konsistorium vgl. JOHANN CHRISTIAN THOMAE, Das der gantzen Evangelischen Kirchen/ insonderheit in dem gesammten Fürstenthum Coburg aufgegangene Licht am Abend/ das ist,

den die konsistorialen Aufgaben nicht einer institutionellen Neugründung übertragen. Vielmehr wurden Myconius und Menius wie in dem Jahrzehnt zuvor situativ mit entsprechenden Kompetenzen betraut.

Der ehemalige Franziskaner in Weimar, Friedrich Myconius, war früh zum Freund und Anhänger Luthers sowie zum Vertrauten Herzog Johanns geworden, der bis zum Tod Kurfürst Friedrichs III. 1525 die thüringischen, fränkischen und vogtländischen Herrschaftsgebiete der Dynastie von Weimar aus administrierte.²⁷ Mit Unterstützung der Fürsten erhielt er 1524 vom Stadtrat und Stift die Berufung als Prediger nach Gotha.²⁸ Wegen Myconius' außerordentlichen Amtskompetenz arbeitete der seit 1525 als Kurfürst regierende Johann bei der Strukturierung der neuen Landeskirche mit ihm ebenso eng zusammen wie mit Spalatin. So betraute er die beiden 1526 mit den zwei ersten Visitationen: Myconius mit der Visitation im Amt Tenneberg bei Gotha und Spalatin mit jener im Amt Borna bei Altenburg.²⁹ In den Jahren 1528 und 1529 wurden die Kirchenverhältnisse im gesamten Territorium durch eine Generalvisitation überprüft.³⁰ Myconius nahm mit dem Prediger Justus Menius, der nach Konflikten in Erfurt eine Zeitlang in Gotha wirkte, an der Visitation im Thüringer Kreis federführend teil. In diesem Zusammenhang richtete Kurfürst Johann die Superintendenturen ein.

Im Zusammenhang seiner Tätigkeit als Oberaufseher der evangelischen Kirchen in Thüringen finden sich mehrere Beispiele dafür, dass Myconius außerhalb seiner eigenen Superintendentur unmittelbar wirkte. 1537 bzw. 1539 intervenierte er zusammen mit Menius bei Konflikten in den ernesti-

Historische Beschreibung Des heilsamen Reformatiōns-Wercks und Lebens Lutheri [...], Coburg 1722, 355.

27 Vgl. SCHERFFIG, Mekum (s. Anm. 17), 28–31; P. WEIGEL, Thomas Weiß. Franziskaner in Eisenach – Gardian in Langensalza – Evangelischer Kaplan in Gotha (in: Religiöse Bewegungen im Mittelalter [Schriftenreihe der Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung 19 = VHKTh.KR 24], hg. v. E. BÜNZ / S. TEBRUCK / H.G. WALTHER, 2007, 555–604), bes. 581–589.

28 Vgl. SCHERFFIG, Mekum (s. Anm. 17), 45.

29 Vgl. P. DREWS, Der Bericht des Myconius über die Visitation des Amtes Tenneberg im März 1526 (ARG 3, 1905/06, 1–17).

30 Vgl. H. JADATZ, Wittenberger Reformation im Leipziger Land. Dorfgemeinden im Spiegel der evangelischen Kirchenvisitationen des 16. Jahrhunderts (HerChr.S 10), 2007, 54.

nischen Städten Orlamünde und Saalfeld.³¹ 1543 diente Myconius als Mediator im Streit zwischen der Bürgerschaft in der schwarzburgischen Stadt Arnstadt und ihrem Pfarrer Joachim Mörlin.³² Die leitende Position von Myconius in der Region wird vor allem dadurch deutlich, dass 1543 ein Pfarrkonvent unter seinem Vorsitz in Gotha stattfand, um Änderungen in der Liturgie in einem Großteil von Thüringen zu regeln.³³ Daran nahmen rund 110 Geistliche, viele fortgeschrittene Schüler der Gothaer Lateinschule sowie der evangelische Pfarrer der kurmainzischen Stadt Erfurt Johannes Lang, der Arnstädter Pfarrer Joachim Mörlin und der Weimarer Pfarrer und Superintendent Johannes Grau teil. Sie beschlossen, die Elevation der Hostie beim Abendmahl und einen Teil der Messgewänder abzuschaffen. Myconius betonte seine regional geltende Autorität, wenn er schrieb: »Putabant enim in hac parte Thuringiae has res cum institutione Christi pugnantes facilius abrogari posse me adhuc vivo et superstitute quam forte defuncto.«³⁴ Sich seiner Vorrangstellung wohl bewusst schrieb Myconius wenige Wochen vor seinem Tod 1546 an Kurfürst Johann Friedrich I. von Sachsen in Bezug auf seinen künftigen Nachfolger in Gotha: »Es ist hie der fürnemste Ort in Düringen, vnd haben sich nicht alleine die empter, sondern die Graffschaft Gleichen, Tonna, Schwartzburg, vnd die Predicanten zu Erfurt zu mir, ja zu Christo in mir, gehalten, Jch habe sie zusammen gehalten, das sie ja im Lehr vnd leben recht theten, haben mich warlich wiederumb als ihren Vater gehalten, gehorcht, [...]«.³⁵ Der Einflussbereich von

31 Vgl. G. BIUNDO, Kaspar Aquila. Ein Kämpfer für das Evangelium in Schwaben und in der Pfalz, in Sachsen und Thüringen, (Veröffentlichungen des Vereins für Pfälzische Kirchengeschichte 10), 1963, 49f; SCHERFFIG, Mekum (s. Anm. 17), 80; WAB 8; 100f [Einleitung zu Nr. 3163]. Weitere Fälle werden dargelegt in: H.-U. DELIUS, Friedrich Mykonius. Das Leben und Werk eines thüringischen Reformators, Diss.masch., Münster 1956, 67–74.

32 Vgl. SCHERFFIG, Mekum (s. Anm. 17), 80f.

33 Myconius an Melanchthon, [Gotha], 26. März 1543 (WAB 10; 311; MBW, Nr. 3205).

34 MBWT 12; 152. »Sie waren denn der Ansicht, dass in diesem Teil Thüringens diese Dinge, die der Einsetzung Christi widersprechen, leichter zu meinen Lebzeiten als nach meinem Tod abgeschafft werden könnten.« Übersetzung nach: SCHERFFIG, Mekum (s. Anm. 17), 83.

35 Myconius an Kurfürst Johann Friedrich I., [Gotha], 14. März 1546. Abdruck in: [JOHANN GEORG BRÜCKNER], Sammlung verschiedener Nachrichten zu einer Beschreibung des Kirchen- und Schulenstaats im Herzogthum Gotha, Tl. 1, Gotha 1753, 73–80, Zitat: 79.

Myconius erstreckte sich somit auf einen Großteil des Gebiets unter der Oberlehnsherrschaft der Wettiner von der Werra bis zur Saale.

Nach dem Tod von Myconius am 7. April 1546 wurde Justus Menius sein Nachfolger, der auch weiterhin das Amt des Superintendenten in Eisenach innehatte. Er siedelte nach Gotha über und verwaltete von dort aus beide Inspektionskreise, bis 1552 Johannes Weiß die Superintendentur Eisenach anvertraut wurde. Sowohl diese einmalige Doppelverwaltung als auch andere Beispiele belegen seine weitreichende Aufsichtsfunktion über Lehre und Liturgie in dieser Zeit. So nahm der neue Gothaer Superintendent eine zentrale Rolle in der Kirchenpolitik in Thüringen während der Interimskrise nach dem Schmalkaldischen Krieg ein. Das gemeinsame Gutachten der ernestinischen Superintendenten zum Augsburger Interim ist dementsprechend von seiner Hand und trägt seine Unterschrift an zweiter Stelle nach Amsdorf.³⁶ Als der Erzbischof von Mainz mit Hilfe des kaiserlichen Religionsgesetzes versuchte, seine geistliche Jurisdiktion über die Thüringer Gebiete zu behaupten, mobilisierte Menius Widerstand in seinen beiden Superintendenturen.³⁷ Eventuell erklärt sein Sonderstatus in der Landeskirche, warum er sich als einziger Superintendent dem Autoritätsanspruch des Erzbischofs unmittelbar entgegenstellte. Als Legitimation für die Ablehnung des kaiserlichen Religionsausgleiches beauftragten die ernestinischen Herzöge und die Landstände Menius 1549, die geltende Lehrnorm und liturgische Praxis in ihren Gebieten darzustellen.³⁸ Auf dem Weimarer Landtag, an dem auch die Grafen von Schwarzburg, die Grafen von Gleichen, der Graf von Beichlingen, die Herren von Reuß und der Er-

36 Vgl. E. KOCH, Theologische Aspekte der ernestinischen Reaktion auf das Interim (in: *Das Interim 1548/50. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt* [SVRG 203], hg. v. L. SCHORN-SCHÜTTE, 2005, 312–330), 312–314; G.L. SCHMIDT, Justus Menius, der Reformator Thüringens. Nach archivalischen und anderen gleichzeitigen Quellen, Bd. 2, 1867, 57.

37 Vgl. KOCH, Aspekte (s. Anm. 36), 315f; SCHMIDT, Menius (s. Anm. 36), 62–68.

38 Abschrift der Kirchenordnung in: LA Thüringen – HStA Weimar, EGA, Reg. M, fol. 425, Nr. 9, Bl. 94^r–227^v. Confession vnd Bekentnis des Glaubens der durchleuchten Hochgeborenen Fürsten vnd herrn herrn Johans Fridrichen des mitlern/ herrn Johans Wilhelm/vn[d] herrn Johans Fridrichen des jüngern hertzogen zu Sachsen Landgrauen zu Düringen vnd Marggrauen zu Meissen etc. landschafft zu Düringeu vbergeben auffm landtage zu Weimar. Anno. M.D.XXXXIX. [...], Königsberg/Preußen [1549] (VD16 S 1141). Vgl. dazu KOCH, Aspekte (s. Anm. 37), 321–326; SCHMIDT, Menius (s. Anm. 36), 57.

furter Stadtrat teilnahmen, wurde dieses Werk von allen Landständen außer den Grafen von Schwarzburg unterschrieben.³⁹ Es galt im zeitgenössischen Sprachgebrauch als die *Thüringische Konfession* und *Agenda* und wurde 1570 zum Bestandteil des Corpus von verbindlichen Bekenntnisschriften im ernestinischen Territorium.⁴⁰

Neben Myconius und Menius hatte lediglich Georg Spalatin in Altenburg eine vergleichbare Oberaufsichtsfunktion in den ersten Jahrzehnten der Reformation in Kursachsen inne.⁴¹ Dass die Ernestiner ihn mit der Aufsicht der Kirchen im meißnischen Raum östlich der Saale allgemein betrauten, wird nicht nur durch die oben angeführten Bezeichnungen durch Luther, sondern auch mit Blick auf die Einführung der Reformation im albertinischen Sachsen nach dem Regierungsantritt Herzog Heinrichs 1539 deutlich. An diesem administrativen Akt waren Kurfürst Johann Friedrich I. und seine Theologen wesentlich beteiligt. Während der Wittenberger Theologe Caspar Cruciger und Myconius die Kirche und Universität in Leipzig entsprechend neu ordneten,⁴² führten Justus Jonas und Spalatin die Visitationskommission im meißnischen Teil des Herzogtums sowie Menius und der Superintendent in Neustadt an der Orla, Johann Weber, die Kommission für das albertinische Nordthüringen.⁴³ In diesem Kontext ist das enge Zusammenwirken zwischen den Wittenberger Theologen und den drei Superintendenten in Altenburg, Gotha und Eisenach bemerkenswert. Ähnliche

39 Die Unterschriften der Erfurter Ratsherren und Geistlichen fehlen in der oben genannten Abschrift. Zu ihrer Unterzeichnung vgl. JOHANN HUNDORPH, *Encomii Erffurtini Continuatio Oder Fernere Beschreibung der Stadt Erffurt [...]*, Erfurt 1651, Bl. Or^r (VD17 14:052169V).

40 Vgl. D. GEHRT, *Ernestinische Konfessionspolitik. Bekenntnisbildung, Herrschaftskonsolidierung und dynastische Identitätsstiftung vom Augsburger Interim 1548 bis zur Konkordienformel 1577* (AKThG 34), 2011, 48. 366f.

41 Solche Strukturen in der ernestinischen Landeskirche werden in den jüngeren Monographien und Sammelbänden zu Spalatin nicht thematisiert. Dazu gehören: I. Höss, *Georg Spalatin 1484–1545. Ein Leben in der Zeit des Humanismus und der Reformation*, 1989; *Spalatin in Altenburg. Eine Stadt plant ihre Ausstellung*, hg. v. H.J. KESSLER / J. PENNDORF, 2012; *Georg Spalatin – Steuermann der Reformation. Ausstellungskatalog*, hg. v. A. KOHNLE / CH. MECKELNBORG / U. SCHIRMER, 2014; B. SCHMALZ, *Georg Spalatin und sein Wirken in Altenburg (1525–1545)*, 2009.

42 Vgl. SCHERFFIG, *Mekum* (s. Anm. 17), 119–129.

43 Vgl. BURKHARDT, *Kirchen- und Schulvisitationen* (s. Anm. 6), 234–254.

Konstellationen finden sich bei den überregionalen Religionsverhandlungen und -versammlungen. Neben Luther, Melanchthon, Bugenhagen, Jonas und Cruciger dienten fast ausschließlich Spalatin, Myconius und Menius als theologische Repräsentanten der Ernestiner. Spalatin begleitete zum Beispiel die Kurfürsten auf den Reichstagen zu Augsburg 1518, Worms 1521 und Augsburg 1530. Bei den Einigungsbemühungen mit den oberdeutschen Theologen über das Abendmahlsverständnis nahmen Myconius und Menius am Marburger Religionsgespräch 1529 sowie an den Verhandlungen zur *Wittenberger Konkordie* 1536 teil. Kurfürst Johann Friedrich I. entsandte Myconius anstelle von Melanchthon 1538 an den englischen Hof, um Verhandlungen über ein mögliches Bündnis zu führen.⁴⁴ Er und Menius waren anwesend beim zwischenkonfessionellen Religionsgespräch in Hagenau 1540. An der Entstehung von Luthers *Schmalkaldischen Artikeln* und am Versuch Kurfürst Johann Friedrichs I. auf dem Bundestag in Schmalkalden 1537, im protestantischen Lager neben der *Confessio Augustana* eine verbindliche Anerkennung für die Artikel zu erwirken, waren Spalatin, Myconius, Menius und der damals in Magdeburg tätige Amsdorf beteiligt.⁴⁵ Diese drei bzw. vier an verschiedenen Orten außerhalb des Kurkreises wirkenden Theologen traten somit bei den landeskirchlichen Angelegenheiten und den überregionalen Religionsverhandlungen immer wieder im engen Schulterschluss mit ihren Wittenberger Kollegen auf. Diese auch persönlich eng miteinander verbundenen Männer bildeten von den 1520er bis 1540er Jahren den Kreis der reformatorischen Hauptakteure im Dienst der Ernestiner in Kursachsen.

Myconius starb wenige Monate nach Luther im Jahr 1546. Ein weiterer Geistlicher, der unmittelbar danach im thüringischen Raum eine Sonderposition in der ernestinischen Landeskirche einnahm, war Nikolaus von Amsdorf. Er wirkte zunächst am Weimarer Hof als Berater, bis er aufgrund seiner polemischen Schriften gegen das Interim Mitte 1548 das Land verlas-

44 Vgl. SCHERFFIG, Mekum (s. Anm. 17), 114–119.

45 Vgl. J. BAUER, Die Schmalkaldischen Artikel – Theologische Brisanz und politische Integration (in: Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden. Seminar am 13./14. Oktober 1995 in Schmalkalden, hg. v. Verein für Schmalkaldische Geschichte und Landeskunde e.V., 1996, 65–88); Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte von Martin Luthers Schmalkaldischen Artikeln (1536–1574), hg. v. H. VOLZ, 1957, 75. 121. 124. 126.

sen musste und Asyl in Magdeburg fand. Nach seiner Rückkehr 1552 erhielt er von den Ernestinern einen großzügigen Lebensunterhalt ohne Predigtamt in Eisenach. Von dort aus nahm er nach wie vor eine wichtige kirchenpolitische Beraterfunktion wahr. 1554 führte er mit Menius und dem 1549 nach Jena berufenen Theologieprofessor Erhard Schnepf, der ebenso eine hochrangige Position in der Landeskirche besaß,⁴⁶ die erste Generalvisitation in dem als Folge der Niederlage im Schmalkaldischen Krieg dezimierten ernestinischen Territorium durch. Im Laufe der Zusammenarbeit entstand ein Streit zwischen Amsdorf und Menius um die vom Wittenberger Theologen Georg Major verteidigte Lehre, dass gute Werke zur Seligkeit notwendig seien.⁴⁷ Infolge dieser theologischen Auseinandersetzung, die auch auf persönlicher Ebene geführt wurde, legte Menius seine Ämter nieder und erhielt einige Monate später auf Vermittlung von Melanchthon die Pfarrstelle an der Thomaskirche in Leipzig. Angesichts des Sonderstatus beider Konfliktpartner ist es nicht auszuschließen, dass hinter den theologischen Differenzen auch konkurrierende Ansprüche auf die Vorrangstellung in der Landeskirche standen.

Mit Blick auf die nachweisbaren Funktionen von Myconius, Menius und Amsdorf oberhalb der Superintendentenebene lässt sich feststellen, dass sie mit einer Art geistlicher Oberaufsichtsposition in Thüringen betraut waren, die weder klar definiert noch kirchenrechtlich verankert war. Die einzelnen Kompetenzen und Aufgaben, die sie wahrnahmen, bestimmten die Ernestiner situativ. Deshalb war es auch möglich, dass zwei bis drei Theologen gleichzeitig ein vergleichbares Oberaufsichtsamt ausübten. Ähnlich intransparente Strukturen lassen sich für den Wittenberger Kurkreis und den meißnischen Teil der ernestinischen Landeskirche feststellen und sind Vorläuferformen des Amtes des Generalsuperintendenten. Diese Institution wurde 1578 in Kursachsen gegründet⁴⁸ und in die umfassende von Kurfürst August 1580 erlassene Kirchenordnung aufgenommen, wobei die Ordnung offen lässt, welche Landesgeistlichen dieses Amt innehatten.⁴⁹ Begünstigt durch die ernestinischen Landesteilungen nahm diese Institu-

46 Vgl. GEHRT, Erzbischof (s. Anm. 2), 229.

47 Vgl. GEHRT, Konfessionspolitik (s. Anm. 40), 99–109.

48 Vgl. JADATZ, Wittenberger Reformation (s. Anm. 30), 124f.

49 Vgl. EKO I, 1; 359–457, Nr. 40, hier: 399f.

tion spätestens seit den 1580er Jahren in Thüringen feste Strukturen an, in denen jeweils eine Person mit entsprechendem Titel meist zusammen mit einem Konsistorium für die Oberaufsicht der Landeskirche eines Kleinteritoriums zuständig war.⁵⁰

50 Eine Studie zur Entstehung und Funktion dieses Amtes in den ernestinischen Territorien bleibt nach wie vor ein Forschungsdesiderat.